

Änderungsbeschluss Nr. 4

1. **Teilung des Flurbereinigungsgebietes Molsdorf in die Flurbereinigungsgebiete Molsdorf-Feld und Molsdorf-Ort sowie teilweise Änderung der Verfahrensart**

1.1 Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), in Verbindung mit Artikel 1 der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden vom 26. Juli 2007 (GVBl. S. 97) wird dies mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.06.1996, Az.: 1-3-0111, festgestellte und durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 13.10.2006, Az.: 1-3-0111, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Molsdorf in die Flurbereinigungsgebiete Molsdorf-Feld und Molsdorf-Ort geteilt. Die Flurbereinigung wird im Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Ort als selbständiges vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Molsdorf-Ort, Az.:1-2-0641, nach § 86 FlurbG fortgeführt.

1.2 Dem Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Ort unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Molsdorf

Flur 1 alle Flurstücke

Flur 2 alle Flurstücke außer den Flurstücken
111/3, 128/2, 128/3, 128/4

Flur 3 die Flurstücke
424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437,
438, 439, 444/2, 444/3, 621/2

Flur 4 die Flurstücke
172, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 176/3, 177/1, 177/2, 178/2, 178/6,
178/7, 178/8, 178/9, 179, 180, 180/1, 610/2, 610/3, 662/4, 663/2

Flur 5 die Flurstücke
170/2, 171/6, 171/10, 171/11, 171/14, 658/2, 672/1, 673/3, 674/1

Flur 6 die Flurstücke
323/8, 323/9, 323/10, 323/29, 323/32

Flur 7 die Flurstücke
150/87, 150/88, 150/89, 150/95, 152/2, 153/6, 154/4, 154/5, 155/2,
440/1, 440/2, 441/1, 441/2, 442/1, 442/2, 443/1, 443/2, 445, 446/1,
446/4, 446/5, 446/6, 446/7, 446/9, 446/10, 522, 523, 524, 526, 527, 528,
529, 530, 531, 532, 533/1, 534/1, 538/1, 538/2, 539/1, 539/2, 540/1,
540/2, 541, 542/1, 542/2, 542/3, 543/1, 543/2, 544/1, 544/2, 544/3,
545/3, 545/4, 546/2, 546/3, 547/1, 547/2, 548, 549, 550, 622, 623/2,
624/2, 625/3, 628/2, 633, 645

Das Verfahrensgebiet Molsdorf-Ort hat eine Größe von ca. 60 ha.

- 1.3 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Ort einbezogene Teil des gemäß 1.1 geänderten Flurbereinigungsgebietes Molsdorf bildet jetzt das Gebiet der Flurbereinigung Molsdorf-Feld, Az.: 1-3-0111.

Das Verfahren Molsdorf-Feld wird weiter als Unternehmensflurbereinigung fortgeführt.

Das Verfahrensgebiet Molsdorf hat nunmehr eine Größe von ca. 1.182 ha.

- 1.4 Beide Flurbereinigungsverfahren werden weiter vom Amt für Landentwicklung und Flurbereinigung Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

- 2.1 Die Eigentümer der im neuen Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Ort liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Molsdorf-Ort“.

- 2.2 Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Feld liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Molsdorf-Feld“.

- 2.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Molsdorf.

3. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für die den beiden Flurbereinigungsgebieten unterliegenden Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit der noch aufzustellenden Flurbereinigungspläne die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Molsdorf vom 07.06.1996 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG weiter fort; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden Stadt Erfurt, Gemeinde Nesse-Apfelstädt, Gemeinde Ichtershausen und Wachsenburggemeinde sowie für die angrenzenden Gemeinden Rockhausen, Kirchheim und die Stadt Arnstadt

in der Stadt Erfurt, Löberstraße 34

in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1

in der Gemeinde Ichtershausen, OT Ichtershausen, Erfurter Straße 42

in der Wachsenburggemeinde, OT Holzhausen, Arnstädter Straße 97

in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, Gemeinde Kirchheim, Mönchsgasse 81

und

in der Stadt Arnstadt, Markt 1

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Molsdorf wurde mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.06.1996 als kombiniertes Verfahren nach § 87 FlurbG (Feldlage) für den Neubau der Bundesautobahn A71 und der Bahnstrecke Ebenfeld-Erfurt sowie für den 6-spurigen Ausbau der Bundesautobahn A4 und nach § 1 FlurbG (Ortslage Molsdorf) angeordnet.

Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen in den vergangenen Jahren beim Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Ebenfeld-Erfurt konnte das Verfahren für den nach § 87 FlurbG angeordneten Bereich nicht in der gebotenen Eile weitergeführt werden.

Für die Ortslage Molsdorf besteht jedoch dringender Regulierungsbedarf. Ein Teil des im Orts- und Ortsrandbereich katastermäßig vorhandenen Wege- und Gewässernetzes wurde in der Örtlichkeit umverlegt bzw. beseitigt. Im Ergebnis entspricht die Örtlichkeit nicht mehr dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Darüber hinaus sind Erschließungsmängel in der Ortslage sowie baurechtswidrige Zustände feststellbar. Zur Beseitigung der Mängel müssen die Flurstücksgrenzen der Örtlichkeit angepasst und teilweise erstmalig abgemarkt werden. Die Aufmessung der Ortslage Molsdorf ist bereits weitestgehend abgeschlossen.

Es ist notwendig, mit den Regulierungsarbeiten in der Ortslage unverzüglich zu beginnen. Insbesondere soll durch die vorgezogene Durchführung der Flurbereinigung in der Ortslage Molsdorf die Behinderung möglicher Investitionstätigkeiten beseitigt werden.

Aus diesen Gründen ist die Teilung des Flurbereinigungsgebietes Molsdorf notwendig. Die beschleunigte Verfahrensbearbeitung der Ortslage dient dem Interesse der betroffenen Eigentümer.

Die Teilung erfolgt unter Berücksichtigung einer möglichst engen Abgrenzung der zu regulierenden Ortslage und unter Beachtung der vorhandenen landeskulturellen Mängel im Ortsrandbereich sowie der kataster- und vermessungstechnischen Belange.

Die Umstellung des vormals nach § 1 FlurbG angeordneten Verfahrens, die Ortslage Molsdorf betreffend, zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist möglich, weil kein Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in der Ortslage vorgesehen ist, und somit die Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG entbehrlich wird.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 und 4 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gezeichnet
Mathias Geßner
Amtsleiter

(DS)